



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs **WI Aktien Europe T** (zukünftig: **WI Aktien Europe ESG Leaders T**), **Anteilklasse 1** (ISIN: DE000A1JJJC5) und **Anteilklasse S** (ISIN: DE000A2DL4M2) treten mit Wirkung

zum 03.02.2020

in Kraft:

1. Änderung der Fondsbezeichnung sowie des nachzubildenden Indices

Das OGAW-Sondervermögen „**WI Aktien Europe T**“ wird in „**WI Aktien Europe ESG Leaders T**“ umbenannt. Hiermit wird deutlich, dass das OGAW-Sondervermögen zukünftig einen Index nachbildet, der bei der Auswahl der Aktien Nachhaltigkeitskriterien (Environmental, Social und Governance) berücksichtigt. Dies wird zudem in § 1 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen geregelt.

2. Änderung Anlagegrenzen

Der § 2 Absatz 8 wird hinsichtlich der Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kapitalbeteiligung geändert. Zukünftig wird das Aktivvermögen des OGAW-Sondervermögens als Grundlage herangezogen. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten.

3. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

4. Weitere Informationen über Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-invest-ag.de.

5. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 16.10.2019 genehmigt.

6. Mit Wirkung zum **03.02.2020** werden die Präambel, der § 1 Absatz 2 sowie der § 2 wie folgt neu gefasst:

Besondere Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der Warburg Invest AG, Hannover,
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
WI Aktien Europe ESG Leaders T,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“)
gelten.

§ 1

Vermögensgegenstände

....

2. Das Sondervermögen soll - ohne dass es sich um ein Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß § 209 KAGB handelt - grundsätzlich einen anerkannten Index nachbilden (sog. „Index-Tracker“). Dies kommt in dem Namensbestandteil „T“ zum Ausdruck. Der Index muss aus europäischen Aktien bestehen und bei der Auswahl der Aktien Nachhaltigkeitskriterien (ESG) berücksichtigen.

§ 2

Anlagegrenzen

...

8. Mehr als 75 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

....

Hannover, im Oktober 2019

Warburg Invest AG

Der Vorstand